

An die Vorsitzende der Enquetekommission
Frau Astrid Birkhahn MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: birgit.hielscher@landtag.nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner: Benjamin Holler,
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-220
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: benjamin.holler@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner: Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491110
Fax-Durchwahl: 0211-3004915110
E-Mail: c.kraack@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner: Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211-4587255
Fax-Durchwahl: 0211-4587211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 900-10

Datum: 28. Januar 2013

**Enquetekommission zur Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte in Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der Schuldenbremse und des demografischen Wandels in der Dekade 2020 bis 2030
(Enquetekommission III)**

Sehr geehrte Frau Birkhahn,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den in Ihrem Anschreiben aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen zu können.

A. Eingangsanmerkung

Eine differenzierte einzelgemeindliche Darstellung, inwieweit sich der demografische Wandel positiv oder negativ auf die Haushalte der Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auswirkt, liegt den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände nicht vor. Eine solche Erhebung ist auch in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand durchführbar. Es gibt jedoch eine Reihe nordrhein-westfälischer Kommunen, die die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kommune in Demografiekonzepten untersucht haben.¹

In jedem Fall ist der Hinweis wichtig, dass bei der differenzierten Betrachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Haushaltssituation der Kommunen – anders als in Ihrem Schreiben vom 17.12.2013 angenommen – nicht nur die Ebene der kreisfreien Städte und Kreise in den Blick genommen werden darf, sondern auch die Situation in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

¹ Beispielhaft sei hier hingewiesen auf die Demografiekonzepte der Stadt Bielefeld (http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/ads/dk/), des Kreises Borken (<http://www.kreis-borken.de/fileadmin/internet/downloads/VV/demographie/Demografiekonzept%20Kreis%20Borken.pdf>), des Kreises Kleve (http://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/demografiekonzept_kreis_kleve_12-2010.pdf?file/demografiekonzept_kreis_kleve_12-2010.pdf?OpenElement) und der Stadt Langenfeld (http://langenfeld.active-city.net/city_info/webaccessibility/index.cfm?region_id=138&waid=9&item_id=861210).

B. Allgemeine Auswirkungen auf die kommunale Leistungserbringung

Alle Felder kommunaler Daseinsvorsorge werden sich mit dem demografischen Wandel verändern. Bei den kommunalen Infrastruktureinrichtungen wird es zum Teil deutliche Akzentverschiebungen geben müssen; neue Schwerpunkte in der Kommunalpolitik sind unausweichlich. Ein an die Herausforderungen angepasstes Investitionsverhalten und der grundsätzliche Erhalt von Sozialleistungen setzen aber entsprechende Spielräume und Schwerpunktsetzungen in den öffentlichen Haushalten voraus.

Dass der demografische Wandel erhebliche Auswirkungen auf die umlagefinanzierten Alterssicherungssysteme der gesetzlichen Rentenversicherung und des öffentlichen Dienstes haben wird, ist seit langem bekannt. Ebenso präsent ist die Debatte um die notwendigen Kurskorrekturen bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

C. Auswirkungen auf die kommunalen Einnahmen

Zur Abschätzung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf das Steueraufkommen sind verschiedene direkte und indirekte, teilweise entgegengesetzt verlaufende Einflüsse zu berücksichtigen. Während die Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit, der unterstellte Anstieg des Ausbildungs- und Beschäftigungsniveaus sowie die Steigerung der Lebensarbeitszeit in der Tendenz über eine erhöhte ökonomische Aktivität je Einwohnerin bzw. Einwohner zu einem Anstieg der Steuereinnahmen führt, bewirkt die Abnahme der Bevölkerung, insbesondere aber der Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung, grundsätzlich einen (relativen) Rückgang der Steuereinnahmen.

Langfristige Simulationen dieses gegenläufigen Effektes sind technisch ausgesprochen anspruchsvoll und nur unter Inkaufnahme eines sehr großen Unsicherheitsbereiches umsetzbar.

Für die vorliegende Frage der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Steuereinnahmen bis zum Jahr 2020 stellt sich der Unsicherheitsbereich zumindest auf aggregierter Ebene allerdings als beherrschbar dar. Die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzungen decken den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, also fünf Jahre, ab. Im Rahmen der Prognosen des Arbeitskreises ist die demografische Entwicklung für den Prognosezeitraum bereits implizit oder explizit berücksichtigt – sei es bei der Entwicklung der Kindergeldzahlungen, der Zahl der Erwerbstätigen oder auch der demografiebedingten Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge und der hierauf basierenden Steuerabzugsmöglichkeiten.

Weil davon auszugehen ist, dass sich die grundlegenden demografischen Trends auch in den kommenden Jahren nicht grundsätzlich ändern werden, kann auch davon ausgegangen werden, dass die in den Prognosen des Arbeitskreises erkennbaren Tendenzen bei den einzelnen Steuerarten auch über den jeweiligen Prognosezeitraum hinaus Gültigkeit besitzen werden.

Weitergehende Wirkungen auf die langfristige Entwicklung des Steueraufkommens auf der Aggregatsebene können einer Forschungsarbeit des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und des Instituts für Finanzwissenschaft der Universität Freiburg aus dem Jahr 2002 entnommen werden.²

Wegen des langfristigen Betrachtungszeitraums der Untersuchung handelt es sich nicht um Prognosen im Sinne einer Steuerschätzung, sondern im Wesentlichen um unter Status-quo-Bedingungen erstellte Szenariorechnungen. Sie setzen voraus, dass die zugrunde gelegten Annahmen für die Rahmenbedingungen (z. B. Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung, Erwerbsbeteiligung in den Altersgruppen, Produktivitätswachstum etc.) eintreffen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass

² Stefan Bach, Christhart Bock, Pascal Krimmer, Bernd Raffelhüschen, Erika Schulz: Demografischer Wandel und Steueraufkommen. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen. In: DIW-Materialien Nr. 20, Berlin 2002; <http://www.diw.de/deutsch/publikationen/materialien/jahrgang02/>

langfristig wirkende demografische Effekte stets durch in kürzerer Frist wirkende konjunkturelle Entwicklungen überlagert werden. Zusätzlich wurde unterstellt, dass das Niveau der gesetzlichen Renten, der Beamtenversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes längerfristig vermindert wird und der Beitragssatz zur Rentenversicherung steigt. Es wurden zwei alternative Politiksznarien simuliert:

- Das erste Szenario bildete den Rechtsstand des Steuerrechts Anfang 2002 ab und ging im Übrigen von einer schrittweisen Abnahme der Erwerbslosenquote bis 2020 auf 5,6 % aus (bei anschließender Konstanz bis 2050).
- Das Alternativszenario bildete zusätzlich ein Konzept zum längerfristigen Übergang zur „nachgelagerten“ Besteuerung der Alterseinkünfte ab. Bei dieser Form der Besteuerung von Alterseinkünften werden sämtliche Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und ggf. auch zur privaten Altersvorsorge aus un versteuertem Einkommen geleistet; im Gegenzug unterliegen spätere Rentenzahlungen in vollem Umfang, d. h. mit Kapitalrückfluss und Zins- oder Ertragsanteil der Einkommensbesteuerung. Hinsichtlich der Erwerbslosenquote wurde mit Rücksicht auf die nach 2020 drastisch zurückgehende Zahl der Erwerbsfähigen ein weiteres Absinken bis auf eine Quote von 3 % im Jahre 2050 angenommen.

Im Wesentlichen zeigen die Ergebnisse, dass die zeitlichen Profile der Steuereinnahmen weitgehend der Entwicklung von Bevölkerung und Erwerbstätigkeit folgen. Nach einem Anstieg zeichnet sich ab 2020 ein mehr oder minder starker Rückgang der Steuereinnahmen ab. Allerdings ist der Einfluss des demografischen Wandels insbesondere bei einem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung weniger stark als man vermuten könnte. Grund ist zum einen, dass die indirekten Verbrauchssteuern (Umsatzsteuer, spezielle Verbrauchssteuern) nicht sehr stark von der Alterung betroffen sind. Gleiches gilt für die Entwicklung der Unternehmensteuern, die bei Eintreffen der angenommenen Wachstumsraten einen Teil der negativen Entwicklung bei den von den privaten Haushalten zu erbringenden Steuern kompensieren würde. Die Nachhaltigkeitslücke wächst aber, weil sich trotz sinkender Gesamtbevölkerung die Staatsausgaben deutlich erhöhen. Dies gilt für die Rentenversicherung, aber in besonderem Maße im Bereich der Pflegeversicherung, da der Anstieg bis 2050 kontinuierlich verläuft und in keinem Szenario unter 65 % (bezogen auf das Jahr 2005) liegt!

Nach unserer Kenntnis existieren aus Komplexitätsgründen keine detaillierten standardisierten Ansätze, die eine kommunalindividuelle Steuerprognose unter expliziter Berücksichtigung der kommunalindividuellen demografischen Entwicklung vornehmen und somit über die Trendfortschreibung hinausgehen. Für detailliertere Prognosen müssten folgende grundlegende Zusammenhänge quantifiziert werden:

- Die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen einer Kommune ist grundsätzlich von der Entwicklung der Bevölkerungszahl unabhängig, weil die Unternehmen am jeweiligen Standort oftmals nicht mit dem Wohnort der Arbeitnehmer zusammenfallen müssen (Beispiel: Sub- oder Reurbanisierungsprozesse).
- Zwischen der Entwicklung der Grundsteuererinnahmen und der Bevölkerungsentwicklung existiert zwar auf lange Sicht grundsätzlich ein Zusammenhang, dieser wirkt sich aufgrund der aus demografischer Sicht kurzen zu betrachtenden Zeitspanne allerdings kaum aus. Innerhalb des zu betrachtenden Zeitraumes ist auch bei schrumpfender Bevölkerung aufgrund der großen Bedeutung des Gebäudebestandes keine abnehmende Grundsteuerentwicklung zu unterstellen; bei wachsenden Gemeinden ist ein höchstens leicht überproportionaler Anstieg zu vermuten.
- Bezüglich der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer kann – auch wenn dies zunächst überraschend erscheinen mag - keine eindeutige Aussage bezüglich der Demografieabhängigkeit getroffen werden. Hintergrund ist das Zusammenspiel zwischen den sog. Sockelbeträgen und der je nach Einkommensniveau unterschiedlich ausgeprägten Elastizität des Einkommensteuertarifes. Die in schrumpfenden Gemeinden typischerweise anzutreffenden unterdurchschnittlichen Einkommen führen bei gleicher proportionaler

Steigerung der Einkommen im Vergleich zu einer Region mit höheren Einkommen zu einem überproportionalen Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Sie wirken daher der zunächst zu unterstellenden Abnahme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer entgegen.

D. Auswirkungen am Beispiel der Stärkungspakt- und HSK-Kommunen

Trotz dieser Unsicherheiten verpflichtet der Stärkungspakt Stadtfinanzen die teilnehmenden Städte und Gemeinden zur Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen unter Berücksichtigung eines Planungszeitraums bis 2020. Für alle 61 am Stärkungspakt Stadtfinanzen beteiligten Städte und Gemeinden liegen daher Aussagen zur allgemeinen Finanzlage vor. Die den Planungen zu Grunde liegenden Annahmen berücksichtigen hier neben den vorgegebenen Orientierungsdaten Projektionswerte auf gemeindebezogene Einschätzungen u. a. zur demografischen Entwicklung. In den genehmigten Sanierungsplanungen wird spätestens bis zum Jahr 2021 ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft dargestellt. Erreicht werden können diese Ziele nur durch erhebliche Einschnitte in das kommunale Leistungsangebot und Erhöhungen bei den gestaltbaren Einnahmen der Kommunen. Laut Gemeindeprüfungsanstalt sind alleine in den Stärkungspaktkommunen bis 2021 Konsolidierungsmaßnahmen von mehr als 6,3 Mrd. Euro geplant. Die kürzlich veröffentlichte Übersicht der 832 Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2013 vermittelt einen Eindruck über die damit verbundenen Einschnitte.³

Ähnliche Feststellungen gelten auch für die etwa 120 nordrhein-westfälischen Kommunen, die nicht am Stärkungspakt teilnehmen, aber aufgrund ihrer aktuellen Haushaltslage im Rahmen ihres genehmigten Haushaltssicherungskonzepts den Haushaltsausgleich innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (also bis zum Jahr 2014) darstellen. Inwiefern aufgrund der gemeindespezifischen Konsolidierungszwänge und dem auseinanderklaffenden Leistungsangebot durch Abwanderung Demografieeffekte zusätzlich verstärkt werden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

E. Zwischenfazit: Hohe Anforderungen an kommunale Haushalte

Als Fazit lässt sich festhalten: Die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die öffentlichen Etats stellen die Finanzpolitik vor erhebliche Herausforderungen. Die Bundesrepublik wird wegen ihrer unterdurchschnittlichen Geburtenrate, des geringen Anteils von älteren Erwerbstätigen und nicht zuletzt wegen des vergleichsweise hohen Niveaus der sozialen Leistungen von den Folgen des demografischen Wandels deutlich härter getroffen als viele vergleichbare andere Industrieländer. Damit durch die Folgen der demografischen Entwicklung (schwacher Anstieg der Steuereinnahmen bei gleichzeitig stark steigenden Kosten für den Sozialbereich) keine Nachhaltigkeitslücke entsteht, müssen die notwendigen Reformen auf allen Ebenen der öffentlichen Haushalte ergriffen werden.

Da die kommunalen Haushalte mittelbar und unmittelbar abhängig sind von den Haushalten des Bundes und der Länder, drohen weitere Einschränkungen bei den finanziellen Bewegungsmöglichkeiten der Kommunen.

F. Anforderungen der Umsetzung der „Schuldenbremse“ in Landesrecht

Zuvorderst muss sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Leitplanken der „Schuldenbremse“ nicht durch eine Übertragung der Lasten auf die kommunale Ebene außer Kraft gesetzt werden. Die in der Verfassungskommission NRW zur Behandlung anstehende Frage der Umsetzung muss – um eine effektive Neuverschuldungsfreiheit des Gesamtstaats Nordrhein-Westfalen zu erreichen – eine finanzielle Mindestausstattung der kommunalen Ebene vorsehen, damit Ausweichreaktionen des Landes zu Lasten der kommunalen Finanzausstattung unmöglich gemacht werden. Denn die „Schuldenbremse“ verschärft den Konflikt zwischen Land und Kommunen hinsichtlich des vom

³ GPA NRW: 800 Wege zu konsolidieren. http://gpanrw.de/de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads-/6_91.html.

Land nach Art. 106 Abs. 7 GG und Art. 79 LVerf NRW zu leistenden kommunalen Finanzausgleichs. Grund hierfür ist die – erst im Jahr 2011 durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08) sanktionierte – Auffassung des Landes, dass die Verpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs stets unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes stehe.

Bei einem zunehmenden Konsolidierungsdruck in Folge der „Schuldenbremse“ wird daher die Versuchung wachsen, Verschuldung und Konsolidierungszwänge verstärkt auf die Kommunen zu verlagern, indem weitere Aufgaben ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen verlagert werden und/oder in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und hier zur Entlastung des Landeshaushalts Befrachtungen u. ä. vorgenommen werden. Auf die für die Stufe 2 des Stärkungspaktgesetzes beschlossene Finanzierung aus kommunalen Mitteln – die eben unter Verweis auf die mangelnden finanziellen Möglichkeiten des Landes begründet wird – wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die damit bestehende Gefahr der Lastenüberwälzung auf die kommunale Ebene haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in den Anhörungen zur Umsetzung einer Schuldenregelung in der LVerf NRW in der 14. Legislaturperiode am 17.09.2009 und in der 15. Legislaturperiode am 15.12.2011 aufmerksam gemacht. Sie war bereits seinerzeit von anderen Sachverständigen bestätigt worden. Wir verweisen beispielsweise auf die Ausführungen des Sachverständigen Boettcher (Ausschussprotokoll APr 14/947, S. 27 und 41) oder auch des Sachverständigen Pfeifer (Ausschussprotokoll APr 14/947, S. 29 u. 42). Diese Befürchtung wird auch von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder geteilt. In einer gemeinsamen „Hamburger Erklärung“ vom 04.05.2010 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mit deutlichen Worten auf die Umgehungs- und Aushöhlungsgefahren bei der Umsetzung der Schuldenbremse hingewiesen, wobei sie an prominenter Stelle die mögliche Verlagerung von Verschuldung auf die Kommunen nennen.

Es gehört daher aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwingend zur umgehungssicheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse, den Anspruch der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 79 der Landesverfassung zu untermauern. Diese Forderung wird auch durch eine aktuelle Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁴ bestätigt. Darin hat das höchste Verwaltungsgericht die Mindestfinanzausstattung als absolute Untergrenze betont. Dieser Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie ist nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Von dieser Garantie sind nicht nur die pflichtigen, sondern auch die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erfasst. Eine strukturelle Unterfinanzierung könne, so das Gericht, auch nicht mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, dass auch die Haushaltslage des Landes notleidend sei. Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen stelle vielmehr „einen abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes“ dar.

Eine Berufung des Landes auf die Sanktion des Leistungsfähigkeitsvorbehalts durch den VerfGH NRW führte auch wirtschaftlich das Land nicht weiter: Seine Leistungsfähigkeit hängt wegen des bündischen Prinzips von der der Kommunen ab. Die Schuldenbremse „umzusetzen“, jedoch die angesichts eines erwiesenen jährlichen und konjunkturbereinigten Defizits in Höhe von etwa 2,5 Mrd. Euro – schon nach dem Junkernheinrich/Lenk-Gutachten der Landesregierung aus dem Jahr 2011, das nur kamerale Haushaltsdaten berücksichtigen konnte – offensichtlich nicht einmal annähernd ausreichende Finanzausstattung der Kommunen außer Acht zu lassen, bedeutete, effektiv keine „Schuldenbegrenzungs-“, sondern lediglich eine „Schuldenumlenkungsregel“ zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit des Landes lässt sich daher nachhaltig – gerade mit Blick auf die Finanz-

⁴ Urteil vom 31.01.2013 - BVerwG 8 C 1.12.

märkte – nur sicherstellen, wenn eine ausreichende finanzielle Mindestausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

Angesichts der Tatsache, dass freiwillige Aufgaben landesdurchschnittlich nur noch etwa drei Prozent der gemeindlichen und etwa ein Prozent der kreislichen Haushaltsvolumina ausmachen, muss daher klargestellt werden, dass der unantastbare Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts verletzt wird, wenn die vom Land gewährte Ausstattung der Kommunen nur die Wahrnehmung ihrer pflichtigen, d. h. weitgehend fremdbestimmten, Aufgaben abdeckt, ohne ihnen einen Bereich eigenbestimmter Mittelverwendung zu belassen. Indem das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgende Finanzausstattungsgebot diesen finanziellen Spielraum für eine eigenverantwortliche kommunale Aufgabenerledigung fordert, schreibt es eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen vor, die nicht unterschritten werden darf.

Die Versäumnisse des Landes bei der Erfüllung dieses natürlichen Interesses in der Vergangenheit und deren Folgen werden auf Grund der Tatsache offenkundig, dass das Land der kommunalen Familie jedes Jahr durch die seit 1982 erfolgte Absenkung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich von 28,5 % auf nunmehr nominal 23 % (faktisch 21,83 %) inzwischen jährlich etwa 2,5 Mrd. Euro weniger auszahlt. Die Summe der so aufgelaufenen Minderzahlungen von etwa 50 Mrd. Euro (GFG 1982 bis GFG 2014) entspricht dem Niveau der kommunalen Kredite zur Liquiditätssicherung und dem kommunalen Investitionsstau.

G. Notwendige Ausgabenbegrenzung und Durchsetzung des Kongruenzprinzips bei der Finanzierung der Sozialhaushalte

Langfristig besteht die größte Konsolidierungschance darin, die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen, wobei der Sozialbereich einen wichtigen Beitrag leisten muss. Welche Leistungen im Einzelnen abgebaut oder in ihren Standards gesenkt werden müssen, wird Gegenstand von politischen Gesamtabwägungen sein. Dabei legen allerdings die Kostenentwicklungen einige Teilbereiche nahe, bei denen der Diskussions- und Handlungsbedarf besonders dringend erscheint. Lediglich beispielhaft sei die Eingliederungshilfe erwähnt, die in den vergangenen Jahren extrem angestiegen ist (in NRW im Mittel der Jahre 2005 bis 2012: +6 Prozent bzw. +182 Mio. Euro p.a.) und für die sich weitere erhebliche Ausgabenzuwächse abzeichnen: Denn schon im Jahr 2012 lag der Jahresausgabenanstieg bei 313 Mio. Euro.

Insgesamt wird daher das gegenwärtig in vielen Bereichen der Sozialgesetzgebung festzustellende institutionelle Auseinanderfallen von Aufgabendefinitionskompetenz, Durchführungszuständigkeit und Finanzierungsverantwortlichkeit dahingehend beendet werden müssen, dass die Ebene, die eine Aufgabe definiert, auch die dafür notwendige Finanzierung sicherstellt (Kongruenzprinzip).

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen